

Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010

Inhalt:

Satzung vom 20.12.2010, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 7.1.2011

1. Änderung vom 30.5.2011, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 10.6.2011

2. Änderung vom 24.9.2015, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 2.10.2015

3. Änderung vom 09.05.2016, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 20.05.2016

4. Änderung vom 30.06.2016, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 08.07.2016

Aufgrund der §§ 4 und 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200,203), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) sowie der Bestimmungen der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 735), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 533), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2016 folgende 4. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf erlassen:

§ 1 - Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen entsteht durch Umwandlung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Nortorf“ und des Regiebetriebes „Bauhof“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie nach Maßgabe der näheren Bestimmungen in dieser Satzung.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Stadtwerke Nortorf" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Kurzform „Stadtwerke Nortorf AöR“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Nortorf.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.700.000 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Nortorf und der Umschrift „Stadtwerke Nortorf - AöR“.

§ 2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sind:

- a. die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes/ Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein, insbesondere die Stadtentwässerung einschließlich der hierzu gehörenden Vermögensverwaltung, das Sammeln, den Transport, die Behandlung und die unschädliche Ableitung des Abwassers, des aus Kleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben gesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers, der Aus- und Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Zentralkläranlagen und die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung und Betrieb der Einrichtungen zum Abwassertransport und zur Abwasserreinigung;
- b. die Erledigung der Straßenentwässerung für die Stadt Nortorf im Rahmen der ihr obliegenden Baulastaufgaben. Die Erledigung umfasst die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen und Anlagenteile, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen sowie die Fortleitung und ggfs. Behandlung des über die Straßenentwässerungsanlagen in die Anlagen des Kommunalunternehmens gelangenden Niederschlagswassers. Die Einzelheiten der Aufgabenerledigung und die Kostenerstattung hierfür werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt Nortorf geregelt;
- c. die Erledigung von Tätigkeiten für die Stadt Nortorf, die die Stadt Nortorf bisher durch den Regiebetrieb Bauhof erfüllt hat, insbesondere die Reinigung, Pflege und Instandhaltung der städtischen Grünanlagen und Liegenschaften sowie der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Straßenbeleuchtung und weiteren Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen der Stadt Nortorf. Die Einzelheiten der Aufgabenerledigung und die Kostenerstattung werden durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt Nortorf geregelt;
- d. die Wasser- und Energieversorgung (Sparten: Strom, Gas und Wärme) sowie ähnliche Geschäftsfelder, energienahe Dienstleistungen und die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen;
- e. zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehört auch der Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften, Unternehmensgemeinschaften und die Errichtung, Betriebsführung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen einschließlich des Abschlusses von Kooperations-, Konzessions- und Lieferverträgen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem eigenen Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist;
- f. die Schaffung von infrastrukturellen Voraussetzungen für die Versorgung des Stadtgebiets Nortorf mit Breitbanddiensten.
- g. das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere von Breitbanddiensten, im Stadtgebiet Nortorf als privatwirtschaftliche Tätigkeit (Art. 87f Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes); das Kommunalunternehmen hat hierzu Gesellschaften des Privatrechts zu gründen oder sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen

- (2) Für die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) genannten Bereiche sowie den Bauhof geht das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Stadtwerke Nortorf“ sowie das haushaltsrechtlich (kameral) erfasste Vermögen des Regiebetriebes „Bauhof“ zum 01. Januar 2011 auf das Kommunalunternehmen über.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen oder anderen Gemeinden die Mitbenutzung von Ver- und Entsorgungsanlagen gestatten.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Nortorf
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 17 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabekreis anzuordnen.

Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge für die ihm übertragenen Aufgabengebiete erheben kann. Dem Kommunalunternehmen wird hierdurch gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) das Recht übertragen, für die ihm übertragenen Aufgabengebiete Abgabensatzungen zu erlassen.

- (5) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt das Kommunalunternehmen Gebühren, Beiträge und Entgelte auf der Grundlage der durch die Stadt Nortorf erlassenen Satzungen. Diese werden von der Stadt Nortorf mit dem Wirksamwerden der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen durch entsprechende Aufhebungssatzungen außer Kraft gesetzt.
- (6) Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des Personalvertretungsrechts.
- (7) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Nortorf und dem Kommunalunternehmen werden in schriftlichen Verträgen geregelt. Im Übrigen gilt § 13 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Das Kommunalunternehmen kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie ihm durch besonderen Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf übertragen werden.

§ 3 - Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Die Ausschließungsgründe nach § 22 GO und § 81 Landesverwaltungsgesetz sowie die Treuepflichten nach § 21 und 23 GO in den jeweiligen Fassungen gelten entsprechend.

§ 4 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, die jeweils die Anstalt alleine vertreten können. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende die Anstalt nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden vertreten. Erster Vorstandsvorsitzender und zweiter Vorstandsvorsitzender werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im Einzelfall kann eine Bestellung für eine kürzere Zeit als fünf Jahre erfolgen, wenn besondere Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Dazu zählen insbesondere:
 - Die Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung)
 - Die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals
 - Der Gang der Geschäfte, insbesondere der Umsatz und die wirtschaftliche Lage der Anstalt
 - Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität der Anstalt von erheblicher Bedeutung sein können
 - Wichtige prozessuale Angelegenheiten
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Nortorf haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe TVöD 10. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter dieser Beamtinnen und Beamten sowie dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (7) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.
- (9) Der Vorstand erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung entsprechend den für Aufwandsentschädigungen geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Vorstände, die hauptamtliche Beschäftigte der Stadt Nortorf, des Kommunalunternehmens oder eines anderen Energieversorgers sind und mit denen ein entsprechender Dienstleistungsvertrag besteht.
- (10) Vertritt der Vorstand das Kommunalunternehmen in einer privatrechtlichen Gesellschaft, deren Anteile vollständig oder überwiegend dem Kommunalunternehmen gehören, darf er einen Gesellschafterbeschluss nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates fassen.

§ 5 - Der Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl, für das Ende der Amtszeit und die Abberufung gelten die Vorschriften der GO sowie § 4 Abs. 2 KUVVO.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzende(n) und 10 übrigen Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat können auch Personen angehören, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, jedoch darf ihre Zahl nicht die Anzahl der in den Verwaltungsrat gewählten Stadtverordneten überschreiten. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) gewählt. Neben den 11 Mitgliedern nach Satz 1 gehört eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Amtes Nortorfer Land dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an. Die vom Amt Nortorfer Land entsandte Person soll den Verwaltungsrat insbesondere in Fragen der Abwasserbeseitigung beraten und unterstützen
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahl der oder des Vorsitzenden in der ersten Sitzung leitet das älteste Mitglied, die Wahl der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden leitet die oder der Vorsitzende. Scheidet die oder der Vorsitzende während der Wahlzeit aus, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.
- (4) Der Verwaltungsrat hat durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung und der Entschädigungssatzung der Stadt Nortorf.

- (6) Der Geschäftsgang im Verwaltungsrat bestimmt sich nach einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und ist zuständig für die Entscheidungen in den Angelegenheiten nach Abs. 3.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 - b. Bestellungen und Abberufungen des Vorsitzenden des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - c. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6),
 - d. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
 - e. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
 - f. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers,
 - g. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h. die Ergebnisverwendung,
 - i. die Entlastung des Vorstands,
 - j. Zustimmung nach § 18 Abs. 5 KUVVO, wenn der Betrag im Einzelfall 5.000 € (Differenzbetrag, um den der Ausgabenbetrag den Ansatz im Vermögensplan überschreiten darf) überschreitet,
 - k. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

- l. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und Kooperationen mit anderen Gemeinden oder Trägern der Abwasserbeseitigung einschließlich Erweiterung des Versorgungsgebietes,
- m. Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- n. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
- o. Abschluss von Verträgen gemäß den §§ 18 und 19a GKZ (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit).

Im Fall der Buchstaben n. und o. unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung.

- (4) In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates eilbedürftige notwendige Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung oder Entscheidung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Es gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung. Der Bürgermeister der Stadt Nortorf lädt die Mitglieder des Verwaltungsrats zur ersten Sitzung des Verwaltungsrats ein.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich grundsätzlich viermal, mindestens jedoch zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es gelten die § 39 und § 40 GO in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und dem Verwaltungsrat spätestens drei Wochen nach der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Geht innerhalb von zwei Wochen nach der Absendung kein schriftlicher Widerspruch bei der/dem Vorsitzenden gegen das Protokoll ein, gilt dieses als genehmigt. § 41 GO in der jeweiligen Fassung gilt entsprechend.

§ 8 - Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Nortorf AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des Satzes 1 entsprechen.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Zusatz; die übrigen zur Unterzeichnung berechtigten Beschäftigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtwerke Nortorf AöR“ abgegeben.

§ 9 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan nach den Bestimmungen der KUVVO auf, dass der Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.

Der Wirtschaftsplan ist der Stadt Nortorf zuzuleiten.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Dieser ist unter Angabe des Datums vom Vorstand zu unterzeichnen. Unmittelbar danach ist er dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde sind der Bericht über die Prüfung mit dem Jahresabschluss und Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Stadt Nortorf vorzulegen.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Anstalt maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 27 Abs. 3 KUVVO.

- (4) Gemäß § 106 Abs. 2 Gemeindeordnung sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichen, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 Gemeindeordnung.

§ 10 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Bekanntmachungen

Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadtwerke Nortorf – Anstalt öffentlichen Rechts – erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.stadtwerke-nortorf.de. Der bei Satzungen und anderen Rechtssetzungsvorhaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung erforderliche Hinweis auf die Internetbekanntmachung erfolgt in den „Aktuellen Informationen aus dem Amt Nortorfer Land“. Diese erscheinen in der Nortorfer Zeitung (Wochenbeilage der Schleswig-

Holsteinischen Landeszeitung). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 12 - Auflösung

Bei einer Auflösung des Kommunalunternehmens „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Nortorf“ fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge der Stadt Nortorf zu.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese 4. Nachtragssatzung zur Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Nortorf für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Nortorf – Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft..

Nortorf, den 30.06.2016

Stadt Nortorf
Bürgermeister